# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 22.08.1879

# Gesthhlatt

# Herzogthum Aldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 22. Anguft 1879.) 26. Stück.

#### Ambalt:

36 54. Bekanntmachung bes Staatsministeriums, Departement bes Innern vom 28. Juli 1879, betreffend Beftimmungen über die Berladung und Beförderng von lebenden Thieren auf Gifenbahnen.

## No. 54.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Bestimmungen über die Berladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Gifenbahnen. Olbenburg, 1879 Juli 28.

Auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfaffung hat der Bundesrath nachstehende

# Bestimmungen

nos delle smisik sitt i über togra ersiell des gefant t

die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Andread in Angele Cifenbahnen and Market and Angele

beschlossen: 1 auf besting und allem and anderen bert aleanett will

# grand and from passed I. Berladung, under said des cales

Ş. 1. Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Saltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Berladung kommen, muffen mit Vorrichtungen



versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Nampen darf eine stärkere Neigung als 1:8 und diejenige der beweglichen Borrichtungen eine stärkere Neigung als 1:3 nicht erhalten.

Die Neberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehversandt, sowie auf den Tränkestationen (§. 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübersgehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Näume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Käume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abetheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben mögelich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

#### S. 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen. Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,100 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m baben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Deffsungen von etwa 0,100 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offensstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis 0,150 m Länge ermöglichen, oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere find Vorrichtungen, als

eiserne Ringe 2c., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§. 3.

Art der Berladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförberung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Naum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Varrieren, Bretteroder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zuläfsige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stations-beamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzuläfsig.

# II. Beförderung.

§. 4.

Büge; Biehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Süterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen,
welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zus und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Berkadung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist

in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

#### S. 5.

Geschwindigkeit der Biehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§. 4 Abs. 2) darf — vorbehältlich der Befugniß der Landeszregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Absweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Gisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung
der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Biehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

### §. 6.

# Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Liehzüge (§. 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattsinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absendes und Bestimmungsorte sahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten

kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§. 5) außer Betracht bleibender Ausenthalt vorzusehen.

#### §. 7.

## Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in sedem Falle zu vermeiden.

#### §. 8.

# Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§. 40 des Betriebes-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müffen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

# §. 9.

# Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutten Transportmittel, Geräthschaften, Nampen n. s. w., regelt sich nach den Vestimmungen des Gesetzes, betreffend die Veseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Cisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Neichs-Gesetzblatt S. 163).



# III. Schluftbestimmungen.

§. 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Veförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Censtralblatt für das Deutsche Neich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Neichs= Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Lorschrift im §. 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umban nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Neichskanzler. v. Bismarck.

Oldenburg, 1879 Mai 13.

Staatsministerium. Departement des Innern. Janfen.

Dugend.



